Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

**Band:** 6 (1920)

**Heft:** 43

Artikel: Im Lande der Gleichheit, Freiheit und Gerechtigkeit

Autor: L.R.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-541868

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 29.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# chweizer=Schule

Wochenblatt der fatholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der "Dädagogischen Blätter" 27. Jahrgang.

Sür die

## Schriftleitung des Wochenblattes:

J. Tropler, Prof., Luzern, Billenftr. 14

21.66 Telephon 21.66

Drud und Bersand durch die Geschäftsstelle Eberle & Richenbach, Ginfiedeln

Jahrespreis Fr. 10 — bei ber Bost bestellt Fr. 10.20 (Ebect IX 0,197) (Ausland Bortozuschlag).

Beilagen zur Schweizer:Schule:

Dolksichule — Mittelichule Die Cehrerin

Inseratenannahme durch die Bublicitas A.-G., Luzern.

Preis der 32 mm breiten Colonelzeile 25 Rp.

Inhalt: Im Lande ber Gleichheit, Freiheit und Gerechtigkeit. — Lebensphilosophie im Rosenkranz. — Wahrheit ober Berleumdung? — † Lehrer Abolf Schöbi sel. — Pädag. Aphorismen. — Haftpflichtstatuten und Aussührungsbestimmungen. — Schulnachrichten. — Bücherschau. — Uebung macht ben Beifter. -- Inferate. Beilage: Bolts ichule Rr. 20.

## Im Lande der Gleichheit, Freiheit und Gerechtigkeit.

Wir leben im Lande der Gleichheit. Artikel 4 unserer Bundesverfassung verkündet es feierlich: "Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich." — Und wir leben im sichern Schute von Freiheit und Berechtigkeit. Artikel 2 unserer Bundesverfassung bürgt uns dafür, indem er den eigentlichen Zweck des Bundes nach innen also bestimmt: "... Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schut der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und und Beforderung ihrer gemeinsamen Bohlfahrt. " — Und zu diesen in unserer Verfassung garantierten Freiheiten gehört auch die religiose Freiheit. Und zu diesen Urrechten des Schweizerbürgers gehört auch das Recht, selber über die Religion, beziehungsweise religiöse Erziehung seiner Kinder zu verfügen. Man lese einmal den Artikel 49 der Bundesverfassung: "Die Glaubens= und Gewissensfreiheit ist unver= leplich. Niemand darf zur Teilnahme an einer Religionsgesellschaft ober an einem religiösen Unterrichte ober zur Bornahme einer religiösen Handlung gezwungen oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgendwelcher Art belegt werden. Ueber die religiöse Erziehung der Kinder bis zum er= füllten 16. Altersjahr verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der vä= terlichen ober vormundschaftlichen Gewalt."

Das seien die Fundamente unseres 700= jährigen und in den Jahren 1848 und 1874 gründlich und nach modernen liberalen Grundsäten renovierten Schweizerhauses. Artifel 2 und 4 und 49 enthalten die obersten Glaubenstäte für den guten Schweizer-Und man müßte öffentlich als "Feind des Baterlandes" erklären, wer an diesen Kundamenten des Schweizerhauses zu rütteln magte, oder wer an diesen 3 eidgenössischen Glaubenssäten in Wort oder Tat sich versündigte. Das hat uns einst in der Vaterlandstunde der selber nach freisinniger Pädagogik erzogene Lehrer zu glauben vorgestellt.

Ich nehme meinen freisinnigen Lehrer

beim Worte:

Ich kenne einen solchen "Feind des Vaterlandes". Es ist der Geist des Artikels 27 der nämlichen Bundesverfassung. Sein Beift ift nicht ein Beift der Gleichheit, fondern der Ungleichheit, nicht ein Geist der Freiheit, sondern der Unfreiheit und der Vergewaltigung, nicht ein Geist der Gerechtigkeit, sandern grober und gröbster Rechtsverlegung. Darum erklären wir ihn als Feind des Vaterlandes. Darum fagen wir ihm Kampf an, ehrlichen, offenen Kampf, wie jedem andern Feinde des Baterlandes. Wir erklären ihm den Krieg — nicht nur im Ramen des fatholischen Ratechismus

und nicht nur im Namen des pädagogischen Gewissens, sondern auch im Namen oberster staatsbürgerlicher Glaubenssähe, im Namen des vaterländischen Gewissens.\*)

Artikel 27 ist erstens ein Zeuge der Ungleichheit — im Lande der

Gleichheit.

Die offizielle Schweizerschule, die von Verfassungs wegen — allein vom Staate unterhalten und bezahlt werden muß, die — von Verfassungs wegen — allein unentgeltlich ift, das ift die "neutrale", die "tonfessionslose", furz die religionslose Schweizerschule. Mit andern Worten: alle Eltern, die selber neutral oder konfessionslos ober religionslos sind, ober die an die Verheißung glauben, daß "auf den Trummern der Konfessionen die wahre Religion aufgebaut werde", ober die sich "über die Schranken der Konfessionen hinwegsetzen, um zum wahren Menschentum" zu gelan= – alle diese Schweizerbürger haben eine aus öffentlichen Mitteln bezahlte unentgeltliche Schule für ihre A.nder, eine Schule nach ihrem Herzen, eine Schule, in der ihre Kinder nach den Grundsätzen des Elternhauses, in Ergänzung und Erweiterung der Elternhauserziehung unterrichtet und erzogen werden. Diesen Schweizerbürgern also, aber auch diesen allein ist die offizielle, aus den Geldern aller Schweizerbürger bezahlte Schweizerschule angepaßt.

Aber neben diesen "neutralen" oder "konfessionslosen" Schweizerbürgern gibt es Hunderttausende, die nicht neutral und nicht konfessionslos sind. Hunderttausende von Ratholiken und Hunderttausende von posi= tiven Protestanten und Anhängern irgend einer andern bestimmten Konfession. Und ich bin überzeugt: als der Artikel 27 ge= schaffen wurde, waren diese Konfessionellen noch die überwältigende Mehrheit im Schweis zerlande. Und ich wette: tropdem man seit 46 Jahren mit großem Eifer und mit nicht zu unterschäßendem Erfolge — und nicht zulett durch das Mittel der "neutralen" Schule — an der weitern Neutralisierung des Schweizervolkes gearbeitet hat, ich wette: noch heute bildeten diese Konfessionellen bei einer Abstimmung die große Mehrheit, wenn alle sich dazu erschwingen könnten — alle Katholiken und alle positiven Protestanten — aus ihrer religiösen Ueberzeugung die logischen Folgerungen zu ziehen und ihre äußere politische und schulpolitische Tätigskeit ihrer innern religiösen Gesinnung anzupassen. Allen diesen Positiven, die sen Konfessionellen sichert unsere Bundesversassung keine unentgeltliche Schweizerschule zu. Die offizielle Schweizerschule, an die diese Konfessionellen geradesviel zahlen müssen, wie die andern, ist nur auf die "Konfessionslosen", die "Keutralen" zugeschnitten.

Man sage nicht: das sei Schwindel; in tatholischen Kantonen seien die öffentlichen Schulen ja katholisch und in protestantischen Rantonen seien sie protestantisch! Erstens würde das schon dem Wortlaute des Artifels 27 widersprechen; benn wo find heute schon die Kantone mit rein-katholischer und rein-protestantischer Bevölkerung. Und erst morgen, wenn die Mischung der Bevölkerung noch weiter vorgeschritten sein wird? Ueber diesen Bunkt in einem spätern Artikel mehr. Und zweitens würde das sicher dem Geiste des Artikels 27 wis dersprechen, das heißt den Absichten derjenigen, die im Jahre 1874 den Artikel 27 dem Schweizervolke diktierten. Und weiß man denn auf freisinniger Seite nicht mehr, daß schon im Jahre 1882, am berüchtigten Ronraditag, nicht weniger als 175'000 freisinnige (!) Schweizerbürger für das Programm Schenk stimmten, also bafür, baß auch in rein-katholischen Gegenden nicht tatholisch und in rein-protestantischen Gegenden nicht protestantisch Schule gehalten werden dürfe, daß alle staatlichen Schulen und alle staatlichen Lehrer "neutral" zu fein hätten.

Und man sage nicht: wem die offizielle "neutrale" oder "konsessionslose" Schweizersschule nicht gefalle, der möge eine konsessischule gründen; Artikel 27 versbiete ja die konsessionellen Privatschulen nicht! Ja, Artikel 27 verbietet die konsessionellen Privatschulen nicht, aber er schützt sie auch nicht. Sonst hätten wir nicht heute noch einen freisinnigen Schweizerkans

<sup>\*)</sup> Der oben genannte freisinnige Lehrer — wenn ich mich recht erinnere, gehörte er auch bem "schweiz. Lehrervereine" an — hat uns wiederholt gesagt, ein guter Schweizerbürger, gleich welche Stelle er in seinem Baterlande bekleibe, hätte nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht, immer und überall ossen gegen die Berlehung dieser vaterländischen Glaubenssähe einzutreten, ja es gebe keine bessere vaterländischen Stelle opsern, als diese heilige vatersländische Leide peiden heilige vatersländische Leide nich aft. — Diese Erinnerung gilt den 45 freisinnigen (!) stadtluzernischen Lehrern, die kürzlich einen Protest erließen gegen den Bersasser das er bekleide.

ton — nein, hier wird das Wort "Freisinn" zum Spott und zum hohn - sonst hatten wir nicht im Jahre 1920 noch einen "un= freisinnigen" Schweizerkanton, der jede Privatschule, also auch die konfessionelle, von Freisinns (!) wegen aufs strengste verbietet. Art. 27 verbietet die Privatschulen nicht, aber er schützt sie auch nicht. Aber darauf kommt es schließlich an: Wer eine konfessionelle Privatschule gründen wollte, mußte, ohne daß die Bundesverfaffung ihn gegen diese Ungerechtigkeit schütte, doppeltes Schulgeld bezahlen. Er zahlte offiziell seinen Beitrag an die neutrale, öffentliche Schule, die feine Rinder nicht besuchen, und er hätte dazu ganz aus eigenen Mitteln seine konfessionelle Privatschule zu unterhalten. Das aber ift Ungleichheit.

Es ist so: der Geist des Artikels 27 ist nicht ein Geift ber Gleichheit, sonbern ein Geist der Ungleichheit im Lande der Gleichheit. Artitel 27 steht in scharfem Gegen-fate zum Artitel 4 der Bundesverfassung und seinem schönen Bersprechen, daß "alle Bürger vor dem Gesetze gleich" seien.

Artitel 27 ift ferner ein Beuge ber Unfreiheit, der Bergewaltigung im klassischen Lande der Freiheii.

"Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ift unverleylich. Niemand darf zur Teilnahme an einer Religionsgesell= schaft oder an einem religiösen Unterrichte oder zur Bornahme einer religiösen handlung gezwungen ober wegen Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher

Art belegt werden."

Diese Säte steben in einer Berfassung, deren Eingang der fromme, driftliche Spruch ziert: "Im Namen Gottes, des Allmächtigen!" Und darum haben die Säte: "Die Glaubens= und Gewissensfreiheit ift unverleglich" und "Niemand darf zur Teilnahme an einem religiösen Unterrichte gezwungen werden" wohl auch und in erster Linie den Sinn: "Die Freiheit, überhaupt einen bestimmten, christlichen Glauben zu haben ist unverletlich" und "Niemand darf an der Teilnahme an einem religiösen Unterricht oder am Besuche einer nach bestimmten driftlichen Grundsäten geleiteten Schule gehindert werden". Wie fagte nur fürzlich in anderm Zusammenhang — sicher in Uebereinstimmung mit der großen Mehrheit des Schweizervolkes — Hans von Matt in unferem Nationalratssaale? "Wir leben in einer Zeit, wo der Staat alles Interesse daran hat, nicht nur die Freiheit von der | so schrieb damals Wirz, "wie lange geht

Religion weg, sondern auch die Freiheit gur Religion bin zu schüten." Dber sollte wirklich auch bei uns in der christlichen Schweiz gelten, was einst Tertullian einem heidnischen Kaiserreiche vorgehalten "Apud vos omnia colere fas est præter Deum verum — bei euch ift für alles Glaubens= und Gewissensfreiheit, nur nicht für die Verehrung und die Ver-

ehrer des wahren Gottes."

Der Artikel 27 ein grober Eingriff in die verfassungsmäßig garantierte Glaubens, und Gemiffensfreiheit! Die Glaubens= und Ge= wissensfreiheit wird nicht nur verlett, wenn einer gezwungen wird, einen bestimmten Religionsunterricht zu besuchen, oder wenn einer am Besuche eines bestimmten Religionsunterrichtes gehindert wird. Die Gemissensfreiheit wird auch verlett, wenn einer gehindert wird, ganz allgemein seine Kinder einer Schule anzuvertrauen, die mit seinem Katechismus und seinem Gewissen übereinstimmt. Und die Gewissens= freiheit wird auch dadurch verlett, daß einer gezwungen wird, feine Rinder einer Schule und einem Lehrer anzuvertrauen, deren Geist seinem Katechismns, d. h. seinem religiösen Gewissen, in wichtigsten Punkten widersprechen. Die sog. neutrale oder kon= fessionslose Schule aber widerspricht schon an und für sich — abgesehen von vielen nicht zu vermeidenden Begleiterscheinungen - wie wir in einem frühern Artikel nach= gewiesen haben, direkt und in wesentlichsten Bunkten dem obersten religiösen Gesethuche und damit dem Katechismus und damit dem Gewissen des Ratholiken, wenigstens jenes Katholiken, dem allein die Kirche diesen erhabenen Ramen gibt.

Das alles sage nicht erst ich und nicht nur ich. Schon im Jahre 1871 sprach der große deutsche katholische Parlamentarier Windthorst: "Ich kenne keinen ärgern Gewissenszwang, als wenn man die Eltern zwingt, das Teuerste, was sie haben auf Erden, die Kinder, die ihnen von Gott anvertraut sind, die sie zu Gott zurücksühren sollen — wenn sie diese einem Unter= richt hingeben sollen, von dem sie annehmen muffen, daß er nicht der Weg ist, den sie zur Seligkeit zweckmäßig und notwen= dig erachten." Und wem auch Windthorst zu katholisch ist, der höre, was im Jahre 1917 der protestantische Pfarrer Wirz in Basel im "Kirchenblatt der reformierten Schweiz" meinte. "Wie lange geht es noch,"

es noch, bis unsere Durchschnittspolitiker einsehen, daß Eltern und Kinder das heilige Recht und den unbestreitbaren Anspruch darauf haben — vom Grundsate der Glaubens = und Gemissensfreiheit aus - daß in der für den Menschen wichtigsten Angelegenheit, in seiner Ausbildung und Erziehung, ihr Beiligftes und Böchftes, ihr Glaube, wie ihr Gewissen ihn ihnen vorschreibt, zur Geltung komme." Und wem auch diese Stimme noch verdächtig vorkommt, weil sie, wenn auch protestantisch, so doch die Stimme eines Pfarrers ist, der dente wenigstens über die paar Sage nach, die im Jahre 1919 der linksstehende Abgeordnete Weiß in der deutschen National= versammlung sprach: "Gewissenszwang übt nicht nur der aus, ber bas Rind wider Willen zwingt, an dem Religionsunterricht teilzunehmen, sondern Gewissenszwang übt auch berjenige aus, ber ben Religionsunterricht aus der Schule entfernt und es Taufenden und Abertaufenden von Eltern, die ihre Kinder nicht in Privatschulen schicken können, weil sie dafür nicht die Mittel ha= ben, unmöglich macht, die Rinder in Erganzung der häuslichen Erziehung religiös zu erziehen." Und der in schweizerischen Lehrerfreisen wohlbefannte freisinnige deutsche Schulorganisator Rerschensteiner bekannte sich, als er im Jahre 1914 dem deutschen Lehrerverein in Riel die deutsche Einheitsschule empfahl, zum nämlichen Gedanken. "Jede Verletung des religiösen Gewissens," sagte er, "widerspricht eben dem Kulturstaate. Darüber muffen sich alle flar sein, welche eine religiös=neutrale Bflichtschule als Staatsschule verlangen. Indem aber alsbann die religiösen Gemeinschaften aus Gewissensnot her= aus gezwungen sind, ihre eigenen Schulen zu errichten, hat der Staat auch kein Recht mehr, die Eltern in diesen religiösen Gemeinschaften zu den Roften der staatlichen Schulen im gan= zen Umfange heranzuziehen. Entweder muffen von der allgemeinen Staatssteuer die Lasten für die Schulen ausge= schieden und auf diejenigen verteilt werden, die für die Staatsschulen optieren, mährend die übrigen alsdann ihre Kirchenschulen aus eigenen Milteln zu unterhalten haben, ober aber der Staat erhebt ganz allgemein Schulsteuern, gewährt aber den verschiedenen Kirchengemeinschaften entsprechende Zuschüsse für ihre Schulen. Das sind die unmittelbaren, unerbittlichen Ronfequen=

zen der religiös=neutralen Staats= schule im Staate der Gewissensfrei= beit."

Wie lange geht es noch, um mit Pfarrer Wirz zu reden, wie lange geht es noch, bis unsere Durchschnittspolitiker einsehen, daß der Artikel 27 und die Art und Beise, wie er bis dahin vielerorts gehandhabt murbe, nicht ein Zeichen der verfasjungemäßig garantierten Freiheit ift, sonbern ein Zeichen der Unfreiheit, ein Zeichen der Anechtung und der Vergewaltigung am Zartesten und Deiligsten, was der Mensch besitt, an feinem Gewissen. Und daß Ge= wissensknechtung die schmählichste aller Knechtschaften sei, war doch von jeher ein Lieblingsgedanke freisinniger Weltanschauung. Ober nicht? Ober etwa nur, wenn es sich um eine vermeintliche Beeintrachtigung des freisinnigen Gewiffens handelt?

Bort es, ihr freisinnigen Schulpolititer, ihr habt den Artifel 27 falsch verstanden, habt ihn falsch ausgelegt bis dahin, legt ihn heute noch falsch aus, indem ihr die offizielle Schweizerschule zur "neutralen", "tonfessionslofen" macht. Go heißt es boch im dritten Absat: "Die öffentlichen Schulen follen von den Angehörigen aller Betenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens = und Gemissensfreiheit besucht werden tonnen." — Ift es euch ernft mit diesem Sate? Steht ihr dazu? Dann nehme ich euch beim Worte. Dann sind wir einig. Dieser Sat steht auch in meinem tatholi= schen Schulprogramme: es darf im Schulhaus, auch im öffentlichen Schulhaus teine Beeinträchtigung des Glaubens und Gemiffens geben. Diese Richt-Beeinträchtigung des Glaubens und des Gewissens ist aber nur möglich, wenn wir nach Bekenntnissen, das heißt nach Glauben und Gewissen getrennte Schulen haben. Mit andern Worten: der Geist der Schule ift dem Stauben und Gemiffen der Schüler anzupassen. Mit andern Worten: Die Nicht-Beeinträchtigung der Glaubens= und Gewiffensfreiheit in den öf= fentlichen Schulen ift nur möglich, wenn diese öffentlichen Schulen konfessionelle Schulen sind, das heißt, wenn jedes Kind eine Schule feines Bekenntnisses zur Berfügung hat.

Ihr habt den Artikel 27 falsch ausgeslegt. Darum ist eure obligatorische "neustrale" oder "konfessionslose" Staatsschule endlich auch ein Hohn auf die Endbestimmung des Artikels 49, die dem Bater

oder dem Inhaber der väterlichen Gewalt das Recht zuschreibt, selber über die reli= giose Erziehung seiner Rinder zu verfügen. Wenn der Vater gezwungen wird, sein Kind einer Schule und einem Lehrer anzuver= trauen, deren Religion, sagen wir allgemein: deren Geist, deren ganze Welt= und Le= bensauffassung mit seinem Geiste, das heißt mit seiner Religion nicht übereinstimmen, dann wird dieses Versprechen zur bloßen Phrase. Die sogenannte "neutrale" Pflicht= schule als einzige durch die Verfassung anertannte und geschütte Staatsschule ift grobe Berletzung heiligster Baterrechte, Artifel 27 aljo - nicht ein Zeichen des Rechtes, sondern ein Beichen der Ungerechtigkeit im Lande des Rechtes und der Ge=

rechtigfeit.

Erste Aufgabe des Staates, direkt aus seiner Natur abgeleitete Aufgabe ist doch, Rechte zu schüten. Gibt es aber heiligere Rechte, als die Rechte Gottes auf die Geschöpfe, die er erschuf? Und gibt es ein heiligeres Recht, als das Recht des Geschöpfes auf seinen Schöpfer und auf die Mittel, um zu diesem Schöpfer zu kommen, also auf die Religion? Heiliger und ursprünglicher als das Recht, im Glauben und im Gewissen nicht verlett zu werden, ist doch das Recht, überhaupt einen bestimm= ten Glauben und ein bestimmtes Gewissen zu haben und einen beftimmten Glauben und ein bestimmtes Bewissen sich zu erwerben. Und so heilig ift das Recht Gottes auf das Kind und das Recht des Kindes auf Gott, daß, wie fürzlich Bischof Dr. Wait erflärte ("Das Neue Reich", 3. Jahrg. Nr. 1), ein driftlicher Staat die Bflicht hatte, die Rechte des Kindes auf religiöse Erziehung und religiöse Uebungen zu schüßen auch gegenüber dem entgegengesetten Willen der Eltern. — Gibt es ein heiligeres Recht, als das Recht Jesu Christi auf die Seelen, die er erlöfte? Und gibt es eine heiligere Rechts= trägerin auf Erden, als die Rirche, der Gott selbst das Rechts- und Gesetbuch schrieb? Und gabe es darum eine schönere und heiligere Aufgabe für einen Staat, zumal einen driftlichen Staat, als ein Hort und Schut dieser Rechte, dieser erften und oberften Gottesrechte und Menschenrechte zu sein?

Wir missen es wohl: der moderne Staat kümmert sich um diese Rechte nicht, weil er die Sprache des göttlichen Gesethuches nicht mehr versteht. Aber dann muß er wenigstens vor der Sprache jenes Gesethuches Ehrsurcht haben, das er selber vers

faßte. Dann muß er wenigstens jene Rechte schüten, benen er im Artikel 49 versassungsmäßigen? Schut versprochen hat.

Artikel 27 in freisinniger Auslegung — eine Sünde an göttlichem und menschlichem Rechte zugleich. Und das kam so: Vor etwas mehr als hundert Jahren verkündete der französische Revolutionar Danton: Das Rind gehört nicht dem herrgott in erfter Linie; das Rind gehört nicht dem Vater vor allen andern menschlichen Instanzen; das Kind gehört nicht sofort nach seiner Geburt auch seiner übernatürlichen Mutter, der Kirche. Das Rind gekört dem Staat und nieman= dem im himmel und auf Erden so fehr wie dem Staate. Und das ist die große Ungerechtigkeit, die große Rechtsverlezung des modernen liberalisierten Staates auf dem Gebiete des Erziehungswesens: er hat den Sat Dantons zur Grundlage seines Er= ziehungsgesetes gemacht. Der moderne li= beralisierte Staat hat das Kind gestohlen, er hat das Gewiffen vergewaltigt; er hat Gott und Christus und der Kirche und dem Vater das Kind geraubt.

Und unsere Aufgabe? Die Aufgabe aller christlich, nein nur aller wirklich freiheitlich und rechtlich=Gesinnten im Schweizerlande? R. Mäder schrieb es einst. "Wir müssen das Kind, das der Staat geraubt hat, wiesder zurückerobern dem, dem es geraubt worden ist, dem Bater, dem Gewissen, der Religion des Gekreuzigten."

Das ist eine der dringendsten Aufgaben der bevorstehenden Verfassungsrevision: den Grundsäten der wahren Gleichheit, der wahren Freiheit und der Gerechtigkeit zum Siege zu verhelfen. Darum Ausmerzung aller Rulturkampfartikel aus unserer Berfassung, die gegen diese Forderungen verstoßen! Die allerdringenoste Aufgabe aber, freilich auch die allerschwierigste — denn es geht nicht nur uns, sondern auch den an= dern um die Herzenssache - ist die Zurückeroberung des vom Staate gestohlenen Rindes, die Befreiung des vom Staate vergewaltigten Kindergewissens, mit andern Worten: die Revision des Artikels 27 im Beiste der schönen Worte von der Gleich= heit, Freiheit und Gerechtigkeit.

Im Lande der Gleichheit, Freiheit und

Gerechtigkeit!

Wir leben im Lande der Gleichheit! Ich aber glaube erst dann wieder daran, wenn auch im schweizerischen Schulhause drinnen der konfessionelle, der positiv gläu-

bige Schweizerbürger gleich viel Rechte hat wie der "neutrale", der "konfessions-

lose" Schweizerbürger.

Unser Land ein Hort der Freiheit! Ich glaube erst dann wieder an diese schöne Versprechen, wenn der Staat ein Peiligstes, das er durch die "neutrale" Schule vergewaltigt hat, wieder freigegeben hat, das Gewissen des Kindes, auch das religiöse Gewissen, auch das christliche Gewissen.

Unser Land ein Land der Gerechtigteit! Ich glaube erst dann wieder, daß man dieses schöne Wort ernst meint, wenn man auch dem christlichen Schweizerbürger ein heiligstes Recht nicht mehr vorenthält, das Recht nämlich, selber über die religiöse Erziehung seines Rin= des zu verfügen.

An der Spize unserer Bundesversassung steht das Wort: "Im Ramen Gottes, des Allmächtigen". Ich glaube erst dann wieder daran, daß dieser Spruch mehr seine bloße Dekoration, mehr als ein Märchen aus alten Zeiten, wenn der relisgiöse Gedanke auch da zum Ausdruck kommt, wo er in erster Linie wirksam werden kann, in der offiziellen schweizerischen Schulstube und darum auch im Grundgeset für diese schweizerische Schulstube, im künftigen Artikel 27 unserer Bundesversassung. L.R.

# Lebensphilosophie im Rosenkranz.

(Betrachtung für den Monat Ottober.) Bon Dr. P. Rupert Hänni O. S. B. (Fortsehung.)

II. Lebensbewährung.

Die richtige Lebenserklärung muß sich notwendig auch mit dem Problem des Leisdens bens befassen, nach dem Sinn des Leidens fragen. Die Weltanschauung nun, welche das tut und die Leidensfrage genügend aufshellt, hat ihren Befähigungsnachweis genügend gebracht. Unter allen Weltanschauungen alter und neuer Zeit aber hat keine so lichtvoll und befriedigend dieses uralte, qualvolle Rätsel gelöst und den Sinn des Leidens entschleiert, wie die christliche, und darum kann auch nur der nach den christlichen Grundsäßen sein Leid tragende Wensch sich im Leben bewähren.

Die Lösung des Leidensrätsels ist dem Christentum möglich, weil es einerseits das Leid auffaßt als eine gottgewollte Sühne für eine sittliche Schuld, für eine verlette sittliche Weltordnung und als Mittel zur ewigen Glorie; anderseits, weil es in einer ganz einzigartigen Persönlichkeit der Welt ein ganz einzigartiges Schauspiel gegeben, indem der "Mann der Schmerzen", "der Anfänger und Vollender unseres Glaubens", "der König der Martyrer und der Blutbräutigam" alle Erdennot und Menschenqual mit sich hinauf ans Kreuz genommen und in allen Söhen und Tiefen durchgekostet hat, bis das Herz im Uebermaß der Liebe und des Leidens brach und alle Fibern und Fafern feines gottmenschlichen Leibes im Tobe erbebten, wie wenn Sturm burch die zu hoch gespannten Saiten einer harse fährt. Es singt der Dichter:

"Am Siegesbaum seht Davids Parfe hangen,

Seht, wie als Saiten sich die Rerven, Sehnen,

Schmerzlich gestimmt nach dreien Rägeln dehnen,

Bort welch ein Schwanenlied fie bebend fangen,

Ein Lied von sieben Worten, sieben Tönen, Die schauerlich durch alle Welten drangen. Es hört sie die Natur mit Schaudern, Bangen,

Der Hölle Pforten selbst barob erdröhnen. Ja bis zum Himmel dringt des Liedes Stöhnen

Und wo bisher nur Engelhymnen klangen Da weinen nun die Engel Mitleidstränen. O Mensch, wie schrecklich hast du dich vergangen,

Daß deines Frevels Mißlaut auszusöhnen, Die Himmlischen solch Schmerzenslied

verlangen!"
Und dieses Schmerzenslied, dieser Passionssang stimmt der fromme Beter jedes mal aufs neue an, wenn die Perlen des schmerzhaften Rosenkranzes durch seine Finsger gleiten und er die scala sancta der gottmenschlichen Leiden durchgeht mit den Worten: der für uns Blut geschwitzt hat, gegeißelt, mit Dornen gekrönt worden, das schwere Kreuz getragen und gekreuzigt wors